

Netzzugangsentgelte Strom der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH

gültig ab 01.01.2015

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

| Entnahmestelle | Benutzungsdauer < 2500 h/a | | Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a | |
|---------------------|--------------------------------|------------------------|--------------------------------|------------------------|
| | Leistungspreis €/kW u. Jahr | Arbeitspreis Ct/kWh | Leistungspreis €/kW u. Jahr | Arbeitspreis Ct/kWh |
| Mittelspannungsnetz | 12,86 / 15,30 | 3,30 / 3,93 | 81,95 / 97,52 | 0,53 / 0,63 |
| Umspannung MS/NS | 13,75 / 16,36 | 4,12 / 4,90 | 108,37 / 128,96 | 0,33 / 0,39 |
| Niederspannungsnetz | 27,89 / 33,19 | 4,68 / 5,57 | 91,23 / 108,56 | 2,14 / 2,55 |

1.2 Monatsleistungspreissystem

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

| Entnahmestelle | Leistungspreis €/kW u. Monat | Arbeitspreis Ct/kWh |
|---------------------|---------------------------------|------------------------|
| Mittelspannungsnetz | 13,66 / 16,26 | 0,53 / 0,63 |
| Umspannung MS/NS | 18,06 / 21,49 | 0,33 / 0,39 |
| Niederspannungsnetz | 15,21 / 18,10 | 2,14 / 2,55 |

1.3 Abrechnungsentgelt

| | |
|--|-------------------------------|
| Abrechnungspreis je Entnahmestelle bei monatlicher Rechnungsstellung | 122,67 / 145,98 €/Jahr |
|--|-------------------------------|

1.4 Preise für Messstellenbetrieb

| Messebene | Messstellenbetrieb €/Jahr |
|--|------------------------------|
| Mittelspannung | 432,70 / 514,91 |
| Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS) | 259,95 / 309,34 |

| Preisabschlag Messstellenbetrieb | €/Jahr |
|--|------------------------|
| bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz (Mittelspannung) | 175,00 / 208,25 |
| bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz (Niederspann.) | 10,00 / 11,90 |
| bei kundenseitig gestelltem Festnetzanschluss (FestNA) | 35,00 / 41,65 |

1.5 Preise für Messdienstleistung bei täglicher Auslesung

| Messebene | Messdienstleistung €/Jahr |
|--|------------------------------|
| Mittelspannung | 214,85 / 255,67 |
| Niederspannung ^(x) (einschließlich Umspannung MS/NS) | 214,85 / 255,67 |

^(x) Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von 2 % auf die ¼ h Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) berücksichtigt.

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (Entnahmestelle mit Standardlastprofil)

2.1 Entgelte für Netznutzung

| Entnahmestelle | Grundpreis €/Jahr | Arbeitspreis Ct/kWh |
|---------------------|----------------------|------------------------|
| Niederspannungsnetz | 18,00 / 21,42 | 4,92 / 5,85 |

2.2 Entgelte für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

| Entnahmestelle | Grundpreis €/Jahr | Arbeitspreis Ct/kWh |
|---------------------|----------------------|------------------------|
| Niederspannungsnetz | 9,00 / 10,71 | 2,46 / 2,93 |

2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

| Messstellenbetrieb | |
|--|----------------------|
| Entnahmestelle | €/Jahr |
| Eintarifzähler | 6,91 / 8,22 |
| Zweitarifzähler / Zwei-Richtungszähler | 13,82 / 16,45 |
| Wandler | 20,73 / 24,67 |
| Schaltgerät | 10,37 / 12,34 |

| Messdienstleistung | | | | |
|--|--------------------|------------------------|---------------------------|----------------------|
| Entnahmestelle | Jährlich €/Jahr | Halbjährlich €/Jahr | Vierteljährlich €/Jahr | Monatlich €/Jahr |
| Eintarifzähler | 2,79 / 3,32 | 5,58 / 6,64 | 11,16 / 13,28 | 33,48 / 39,84 |
| Zweitarifzähler / Zwei-Richtungszähler | 4,30 / 5,12 | 8,60 / 10,23 | 17,20 / 20,47 | 51,60 / 61,40 |

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

| Abrechnung | | | | |
|--|---------------------|------------------------|---------------------------|------------------------|
| Entnahmestelle | Jährlich €/Jahr | Halbjährlich €/Jahr | Vierteljährlich €/Jahr | Monatlich €/Jahr |
| Eintarifzähler | 8,18 / 9,73 | 16,36 / 19,47 | 32,72 / 38,94 | 98,16 / 116,81 |
| Zweitarifzähler / Zwei-Richtungszähler | 8,86 / 10,54 | 17,72 / 21,09 | 35,44 / 42,17 | 106,32 / 126,52 |
| Pauschalanlage | 8,18 / 9,73 | 16,36 / 19,47 | 32,72 / 38,94 | 98,16 / 116,81 |

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Netzentgeltabrechnung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus.

2.4 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenableichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenableichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.svs-energie.de) veröffentlicht.

3. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

4. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Preis für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) beträgt in Mittel- und Niederspannung.

| | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| Preis für Blindstromlieferung | 1,00 / 1,19 Ct/kvarh |
|-------------------------------|-----------------------------|

5. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber werden folgende pauschale Beträge in Rechnung gestellt.

| | |
|--|--|
| Preis für Unterbrechung der Anschlussnutzung | 33,00 / --,-- € / Unterbrechung |
| Preis für Wiederherstellung der Anschlussnutzung | 33,00 / 39,27 / Wiederherstellung |

Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssatzensatz des Netzbetreibers.

| | |
|--|-----------------------------------|
| Zusätzliche beauftragte Zählerablesung | 47,00 / 55,93 € / Ablesung |
| Verrechnungssatz je Monteurstunde | 47,00 / 55,93 € / Stunde |

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge;

7. Umlage KWK

Die Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz wird in folgender Höhe erhoben.

| Kategorie | Ct/kWh |
|--|----------------------|
| A (für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle) | 0,254 / 0,302 |
| B (Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a) | 0,051 / 0,061 |
| C (Abnahmestellen > 100.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 100.000 kWh/a) | 0,025 / 0,030 |

8. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

| Belieferung von: | Ct/kWh |
|--|--------------------|
| Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV | 0,11 / 0,13 |
| Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV | 0,61 / 0,73 |
| Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV | |
| in Gemeinden bis 25.000 Einwohner | 1,32 / 1,57 |
| in Gemeinden bis 100.000 Einwohner | 1,59 / 1,89 |

9. Kommunalrabatt

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 KAV gewährt die Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH in der Niederspannung für den Eigenverbrauch einer Gemeinde einen Nachlass von 10 von 100 des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

10. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BNetzA vom 14.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

| Kategorie | Ct/kWh |
|--|----------------------|
| A (für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle) | 0,237 / 0,282 |
| A+ (für die Abnahmemenge > 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle) | 0,227 / 0,270 |
| A++ (für die Abnahmemenge > 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes) | 0,227 / 0,270 |
| B (Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a) | 0,050 / 0,060 |
| C (Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a) | 0,025 / 0,030 |

11. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

| Kategorie | Ct/kWh |
|--|-----------------------|
| A (für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle) | -0,051 / 0,061 |
| B (Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a) | 0,050 / 0,060 |
| C (Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a) | 0,025 / 0,030 |

12. Umlage für abschaltbare Lasten

Gemäß der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten vom 28.12.2012 können Übertragungsnetzbetreiber nach § 18 dieser Verordnung die Aufwendungen gemäß § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ausgleichen. Die Belastungsgrenzen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG finden dabei keine Anwendung, d.h. die mögliche Umlage wird für alle Letztverbraucher in gleicher Höhe erhoben.

| Kategorie | Ct/kWh |
|--|----------------------|
| Alle Letztverbraucher ohne Belastungsgrenzen | 0,006 / 0,007 |

Villingen-Schwenningen, Dezember 2014